

416/AB
Bundesministerium vom 17.04.2025 zu 429/J (XXVIII. GP) sozialministerium.gv.at
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.150.587

Wien, 10.4.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 429/J der Abgeordneten Peter Wurm betreffend Bezug von sozialen
Leistungen durch Fremde mit negativer Asylentscheidung** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele*
 - a. *Asylwerber*
 - b. *Asylberechtigte*
 - c. *subsidiär Schutzberechtigte*
 - d. *Personen mit abgelehntem Asylantrag*
befinden sich derzeit in ganz Österreich sowie aufgeschlüsselt nach Bundesländern?

Diesbezüglich verweise ich auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres.

Frage 2:

- *Wie viele*
 - Asylwerber*
 - Asylberechtigte*
 - Subsidiär Schutzberechtigte*
 - Personen mit abgelehntem Asylantrag*

beziehen aufgeschlüsselt nach Bundesland jeweils soziale Leistungen?

Sozialhilfe

Für den Bereich der Sozialhilfe ergeben sich für den Jahresdurchschnitt 2023 folgende Zahlen:

Jahresdurchschnitt 2023				
	Asylwerber	Asylberechtigte	Subsidiär Schutzberechtigte	Personen mit abgelehntem Asylantrag
Insgesamt	0	69.083	11.078	0
Burgenland	0	199	0	0
Kärnten	0	909	5	0
Niederösterreich	0	2.975	13	0
Oberösterreich	0	1.475	0	0
Salzburg	0	1.550	0	0
Steiermark	0	4.159	0	0
Tirol	0	3.386	691	0
Vorarlberg	0	2.028	197	0
Wien	0	52.403	10.173	0

Subsidiär Schutzberechtigte erhalten in einigen Bundesländern Unterstützung nur im Rahmen der Grundversorgung.

Pflegegeld

Die statistische Erfassung der Personenkreise mit Anspruch auf Pflegegeld erfolgt nach den Tatbeständen, die im § 3a Abs. 2 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) angeführt sind.

Nach § 3a Abs. 2 BPGG werden österreichischen Staatsbürgern bestimmte Personengruppen ohne österreichische Grundleistung gleichgestellt und haben daher –

ohne Grundleistung und ohne österreichische Staatsbürgerschaft – Anspruch auf Bundespflegegeld.

Es handelt sich hierbei um:

1. Fremde, die nicht unter eine der folgenden Ziffern fallen, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen oder Unionsrecht ergibt, oder
2. Fremde, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005, BGBI I 2005/100, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI I 2011/38, **Asyl gewährt wurde**, oder
3. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gem. §§ 15a und 15b des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBI I 2005/100, oder gem. §§ 51–54a und § 57 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBI I 2005/100, verfügen, oder
4. Personen, die über einen Aufenthaltstitel
 - a) „Blaue Karte EU“ gem. § 42 NAG,
 - b) „Daueraufenthalt-EG“ gem. § 45 NAG,
 - c) „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gem. § 48 NAG,
 - d) „Familienangehöriger“ gem. § 47 Abs. 2 NAG oder
 - e) gem. § 49 NAG

verfügen.

Auch **subsidiär Schutzberechtigte** haben demnach gem. § 3a Abs. 2 Z 1 BPGG iVm Art 28 RL 2004/83/EG Anspruch auf Pflegegeld, weil sich ein Anspruch auf Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern aus dem Unionsrecht ergibt.

(Bloße) **Asylwerber**, denen dieser Status noch nicht rechtskräftig zuerkannt wurde, die daher nur über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gem. § 13 AsylG verfügen, gehören hingegen nicht zum anspruchsberechtigen Personenkreis, was in § 3a Abs. 3 Z 4 BPGG ausdrücklich klargestellt wird.

Daraus folgt, dass „*illegalen Migranten mit rechtskräftig abgelehntem Asylantrag*“, die unter keine Ziffer des § 3a Abs. 2 BPGG subsumierbar sind, kein Pflegegeld nach dem BPGG gebührt.

Unter § 3a Abs. 2 Z 2 BPGG werden Fremde, denen gemäß § 3 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2024, Asyl gewährt wurde, erfasst. Zum Stichtag 31.12.2024 stellt sich die Zahl dieser Personen - aufgeschlüsselt nach Bundesland - wie folgt dar:

	Personen nach § 3a Abs. 2 Z 2 BPGG zum 31.12.2024
Gesamt	2.838
Burgenland	24
Kärnten	18
Niederösterreich	193
Oberösterreich	162
Salzburg	144
Steiermark	166
Tirol	107
Vorarlberg	104
Wien	1.920

Quelle: Dachverband - PFI

Gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 BPGG sind den österreichischen Staatsbürgen Personen gleichgestellt, deren Gleichstellung sich aus Staatsverträgen oder dem Unionsrecht ergibt und die nicht unter die sonstigen Ziffern im § 3a Abs. 2 BPGG fallen. Die **subsidiär Schutzberechtigten** werden unter anderem in § 3a Abs. 2 Z 1 BPGG subsumiert. Daraus folgt, dass keine gesonderte statistische Erfassung bzw. Kennzeichnung der Personengruppe der subsidiär Schutzberechtigten erfolgt.

Zum Stichtag 31.12.2024 stellt sich die Zahl der Personen, die aufgrund § 3a Abs. 2 Z 1 BPGG einen Pflegegeldanspruch haben, wie folgt dar:

	Personen nach § 3a Abs. 2 Z 1 BPGG zum 31.12.2024
Gesamt	4.954
Burgenland	195
Kärnten	422
Niederösterreich	918
Oberösterreich	1.007

Personen nach § 3a Abs. 2 Z 1 BPGG zum 31.12.2024	
Salzburg	151
Steiermark	495
Tirol	230
Vorarlberg	275
Wien	1.261

Quelle: Dachverband - PFI

Frage 3:

- *Wie hoch waren die Ausgaben für Grundsicherung, Sozialhilfe, Mindestsicherung und andere soziale Leistungen österreichweit sowie aufgeschlüsselt nach Bundesländern jeweils für*
 - a. Asylwerber*
 - b. Asylberechtigte*
 - c. subsidiär Schutzberechtigte*
 - d. Personen mit abgelehntem Asylantrag*

Sozialhilfe:

Wie in Frage 2 abgebildet, erhalten Asylwerber und Personen mit abgelehntem Asylantrag keine Leistungen aus der Sozialhilfe. Asylwerber beziehen Leistungen aus der Grundversorgung, meinem Ministerium liegen keine Daten zu den Ausgaben in der Grundversorgung vor. Hier wird auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres verwiesen.

Des Weiteren liegen meinem Ministerium nicht in allen Bundesländern Daten zu den Ausgaben in der Sozialhilfe für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte vor.

Die mir vorliegenden Zahlen ergeben folgendes Bild:

Jahressumme 2023 [in EUR, ohne Wohnen (=Sachleistungen)]		
	Asylberechtigte	Subsidiär Schutzberechtigte
Kärnten	4.470.329,83	1.795,40
Niederösterreich	9.174.799,30	8.145,73
Oberösterreich	7.401.514,51	0
Salzburg	4.588.197,22	0
Steiermark	13.243.636,23	0

Jahressumme 2023 [in EUR, inkl. Wohnen (=Sachleistungen))]		
	Asylberechtigte	Subsidiär Schutzberechtigte
Kärnten	4.473.061,70	1.795,40
Niederösterreich	13.114.389,38	10.582,58
Oberösterreich	7.401.514,51	0
Salzburg	7.754.024,04	0
Steiermark	22.099.422,20	0

Pflegegeld

Die Gesamtkosten für Pflegegeld für das Jahr 2024 betragen für die Personenkreise nach § 3a Abs. 2 Z 1 und 2 BPGG **57.946.834,80** Euro. Dieser Betrag stellt sich wie folgt dar:

	Kosten für Personen nach § 3a Abs. 2 Z 1 BPGG (für 2024)
Gesamt	36.782.546,40
Burgenland	1.479.968,40
Kärnten	2.994.128,40
Niederösterreich	6.857.104,80
Oberösterreich	7.446.477,60

Kosten für Personen nach § 3a Abs. 2 Z 1 BPGG (für 2024)	
Salzburg	1.148.952,00
Steiermark	3.795.394,80
Tirol	1.625.700,00
Vorarlberg	2.219.001,60
Wien	9.215.818,80

Quelle: Dachverband - PFIF

Kosten für Personen nach § 3a Abs. 2 Z 2 BPGG (für 2024)	
Gesamt	21.164.288,40
Burgenland	178.311,60
Kärnten	142.580,40
Niederösterreich	1.543.244,40
Oberösterreich	1.307.886,00
Salzburg	1.133.341,20
Steiermark	1.289.454,00
Tirol	783.500,40
Vorarlberg	756.201,60
Wien	14.029.768,80

Quelle: Dachverband - PFIF

Fragen 4 bis 6:

- Auf welcher rechtlichen Grundlage gewähren Sie illegalen Migranten mit rechtskräftig abgelehntem Asylantrag soziale Leistungen?
- Befürworten Sie den Zustand, illegal in Österreich aufhältigen Personen soziale Leistungen zu gewähren?
 - a. Falls nein, welche Bestrebungen werden getätigt, um diesen Zustand zu ändern?
- Sind angesichts eines Höchststandes an Staatsschulden von mehr als 394,8 Mrd. Euro Kürzungen bei sozialen Leistungen an Fremde angedacht?
 - a. Falls ja, in welchem Bereich und in welcher Höhe?

Personen mit rechtskräftig abgelehntem Asylantrag gehören nicht zur Zielgruppe des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, weshalb sie auch keine Leistung aus diesem Titel beziehen können.

Hinsichtlich der Bezugsberechtigung für das Pflegegeld nach dem BPGG verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 2, aus denen unter anderem hervorgeht, dass „*illegalen Migranten mit rechtskräftig abgelehntem Asylantrag*“, die unter keine Ziffer des § 3a Abs. 2 BPGG subsumierbar sind, kein Pflegegeld nach dem BPGG gebührt.

Nicht im Zusammenhang mit Staatsschulden stehend, aber dennoch im Regierungsprogramm Kapitel „Sozialhilfe NEU“ festgehalten ist die Einführung einer „*Integrationsbeihilfe*“ während der Integrationsphase, deren Höhe z.B. an der DLU (= Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts) angelehnt sein könnte, und auf die keine Aufstockung aus dem Titel der Sozialhilfe erfolgen soll. In der Integrationsphase, die bis zu 3 Jahre dauert, soll es ein integriertes Programm für Arbeit und Deutscherwerb geben.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

